

Ratssitzung vom 27.08.2018

Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien

Umbesetzungen gab es im Ausschuss für Schule und Sport, Teilausschuss Sport, bei der Friedrich-Weinhagen-Stiftung und für die Mitgliederversammlung der Volkshochschule Hildesheim e.V.

Förderung von Investitionen im Kulturbereich 2018

Die Stadt Hildesheim unterstützt seit 2018 erstmals Investitionen im Kulturbereich. Damit reagiert sie auf die oftmals prekäre Ausstattungssituation in Kultureinrichtungen, die durch reguläre Projektförderung in der Regel keine Berücksichtigung findet und daher nur in Ausnahmefällen förderungswürdig ist. Ziel ist es, in Kultureinrichtungen eine moderne, sichere und möglichst barrierefreie räumliche Infrastruktur zu fördern sowie Kulturvereine und -gruppierungen bei der Anschaffung von für die künstlerische oder administrative Arbeit regelmäßig benötigten Ausstattungsgegenständen zu unterstützen. In diesem Jahr stehen im Haushalt 50.000,00 Euro für die Investitionsförderung im Kulturbereich zur Verfügung.

Es lagen 14 Anträge mit einem Antragsvolumen i. H. v. insgesamt 126.702,70 € vor. Die Verwendung des Förderbetrags wurde wie folgt vorgeschlagen:

Kulturfabrik Löseke e.V. - Brandschutz

IQ Interessengemeinschaft Kultur – Mobiler Infostand

Musikschule Hildesheim – Instrumente für das transkulturelle Ensemble

RASSELMANIA e.V. - Digital-Display-Systems Ton-u. Bildpräsentation

Bund Bildender Künstler BBK – Treppensteiger

Kunstverein Hildesheim – Homepage

Theaterhaus Hildesheim - Beamer/LED Scheinwerfer in- und outdoor

Theaterpädagogisches Zentrum Hildesheim – Möbel, Büro- und Bühnentechnik

Die 2018 nicht berücksichtigten Anträge sollen im darauffolgenden Jahr Berücksichtigung finden.

Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs: "Handlungsoptionen von Kommunen hinsichtlich ihrer Sparkassen"

In der Zeit von April 2014 bis Januar 2015 fand eine überörtliche Kommunalprüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofs (LRH), in Bezug auf die Chancen und Risiken der Kommunen, die sich aus ihrer Sparkassenträgerschaft ergeben, statt. Die Stadt Hildesheim war eine der 24 geprüften Kommunen.

Bericht über den Stand und die Entwicklung der Schulden zum 30.06.2018

Mit dem Bericht über den Stand und die Entwicklung der Schulden (Schuldenbericht) zum 30.06.2018 wird über die Entwicklung an den Märkten, die sich daraus ergebenden oder zu erwartenden Konsequenzen sowie über den Stand und die Entwicklung der städtischen Schulden einschließlich etwaiger Risiken im 1.Halbjahr 2018 informiert.

Änderung der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung für städtische Kindertagesstätten in Hildesheim

Zum besseren Verständnis wird die komplette Vorlage wiedergegeben.

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)

Mit Beschluss des Niedersächsischen Landtags vom [21.06.2018](#) wurde das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) mit Wirkung zum [01.08.2018](#) geändert. Eine

wesentliche Änderung beinhaltet der § 21 KiTaG, in dem die Beitragsfreiheit für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung geregelt wird.

Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich das Kind bei Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Krippe befindet. Das Kind muss somit nicht unterjährig in einen Kindergarten wechseln, sondern kann, wie in der Praxis bewährt, bis Ende des jeweiligen Kindertagesstättenjahres in der Krippe verbleiben. Ansonsten ist jedoch für den Besuch von Krippen und Horten nach wie vor ein Beitrag zu entrichten.

1.2 Benutzungs- und Entgeltordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und der Stadt Hildesheim über die Betreuung eines Kindes ist privatrechtlich mit einem Betreuungsvertrag geregelt. Die Benutzungs- und Entgeltordnung sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verstehen. Sie sind somit Vertragsbestandteil.

Die Betreuungsverträge werden für die Dauer der Betreuung in der jeweiligen Betreuungsform, mit Ausnahme des Hortes (ein Kindertagesstättenjahr), abgeschlossen. Die Umstellung auf die neue Benutzungs- und Entgeltordnung ist daher teilweise erst nach 3 Jahren möglich, wenn Kinder die Betreuungsform wechseln. In der Regel gelten Betreuungsverträge damit bis zu drei Jahren. Der Großteil der Verträge wird nach Abschluss der Meldungen in der Betreuungsbörse in den Monaten März bis Mai geschlossen. Weitere Verträge werden unterjährig geschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch nicht durch Kündigungen seitens der Stadt Hildesheim und Neuabschluss der Verträge geändert werden, da entsprechende Kündigungsgründe nicht bestehen. Der in der Entgeltordnung enthaltene Änderungsvorbehalt stellt ebenfalls keine Ermächtigung für die einseitige Änderung der Geschwisterermäßigung dar.

2 Handlungsbedarf

2.1 Entgeltordnung

Durch die Änderung des KiTaG ist eine Anpassung der Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten erforderlich. Die Entgeltordnung bildet die Grundlage für die Erhebung des Betreuungsentgelts der Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte.

Durch die Beitragsfreiheit entfällt die Erhebung eines Betreuungsentgelts bei einer Betreuung bis zu 8 Stunden/täglich ab dem Monat, in dem das zu betreuende Kind das dritte Lebensjahr vollendet bis hin zur Einschulung. Eine Anpassung an die neue Gesetzeslage ist erforderlich. Die bisherigen Regelungen zum beitragsfreien Kindergartenjahr sind zu ersetzen.

2.1.1 Änderung der Entgeltordnung ab dem [01.09.2018](#)

Zahlreiche Regelungen der Entgeltordnung haben sich bewährt und sollten auch zukünftig beibehalten werden. Die neue Gesetzeslage erfordert jedoch eine Anpassung der Regelungen zu folgenden Punkten:

a) Geschwisterermäßigung:

Eine Anpassung der Geschwisterermäßigung hat dahingehend zu erfolgen, dass nur kostenbeitragspflichtige Kinder eine Geschwisterermäßigung auslösen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist die Geschwisterermäßigung nach dem Alter zu bestimmen. Dies entspricht der Regelung zahlreicher Großstädte in Niedersachsen. Die Regelungen zur Geschwisterermäßigung finden in der Tagespflege gleichermaßen Anwendung.

b) Änderungsvorbehalt:

Für den Fall weiterer gesetzlicher Änderungen zur Beitragsfreiheit ist hinsichtlich der Geschwisterermäßigung ein entsprechender Änderungsvorbehalt für die Stadt aufzunehmen, der mit einem Sonderkündigungsrecht der Eltern verbunden wird.

c) Geltungszeitpunkt:

Für alle Betreuungsverträge, die in Zukunft abgeschlossen werden, findet die neue Entgeltordnung Anwendung.

2.1.2 Umgang mit Betreuungsverträgen, die vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurden.

Zu regeln ist der Umgang mit Betreuungsverträgen, die vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurden. Es besteht die Möglichkeit, diese Betreuungsverträge und die damit verbundene bisher gültige Entgeltordnung auslaufen zu lassen. Alternativ wäre eine einvernehmliche Vertragsanpassung möglich.

a) Auslaufenlassen der bereits geschlossenen Betreuungsverträge

Die Regelungen zur Geschwisterermäßigung in der bisher gültigen Entgeltordnung haben während der Vertragslaufzeit in der Betreuungsform weiterhin Bestand. Für Sorgeberechtigte, die auf der Grundlage der bisher gültigen Entgeltordnung einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, ist damit gewährleistet, dass kein Elternteil in finanzieller Hinsicht schlechter gestellt wird und mehr Entgelt entrichten muss, als nach der bisherigen Regelung.

Für alle künftig neu abzuschließenden Verträge findet die neue Entgeltordnung in vollem Umfang Anwendung. Für Geschwisterkinder, die erstmalig in einer Kindertagesstätte betreut werden, findet die neue Entgeltordnung Anwendung unabhängig davon, ob für ein älteres Geschwisterkind ein Betreuungsvertrag vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurde.

a) Alternative: Einvernehmliche Anpassung der bereits geschlossenen Betreuungsverträge zum [01.09.2018](#)

Die neue Entgelt- und Benutzungsordnung und somit auch die neuen Regelungen zur Geschwisterermäßigung werden im Wege der AGB-Anpassung in die Betreuungsverträge, die vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurden, übernommen. Dies kann mangels entsprechenden Änderungsvorbehaltes lediglich unter Zustimmung der Eltern als Vertragsnehmer geschehen.

Die Zustimmung müsste von den Eltern jeweils unter Bekanntgabe und Erläuterung der Änderungen sowie der Einräumung eines Widerspruchsrechtes eingeholt werden. Widersprechen die Eltern der neuen Entgeltordnung, wäre seitens der Stadt auf Anpassung oder Auflösung der Betreuungsverträge zu klagen.

2.2 Benutzungsordnung

Im Zuge der Anpassung der Entgeltordnung erfolgt die Aktualisierung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten. In der Neufassung der Benutzungsordnung werden u.a. neue Maßgaben des Gesundheitsamtes berücksichtigt und das Verfahren zur online-Anmeldung in der Betreuungsbörse aufgenommen. Die Benutzungsordnung wird nur für jene Betreuungsverträge angewendet, die nach dem [01.09.2018](#) geschlossen werden.

3. Finanzfolgen/Kostendeckung

Durch die Änderung des KiTaG und somit der Gewährleistung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder erfolgt künftig eine höhere Finanzierung der Personalkosten durch das

Land für die Betreuung im Kindergarten. Die bisherige Finanzhilfe für das pädagogische Personal im Kindergarten erfolgte in einer Höhe von 20 %. Ab dem [01.08.2018](#) ist die Finanzhilfe auf 55 % mit einer jährlichen Steigerung um 1 % auf 58 % bis 2021 festgelegt. Da ca. 45 % der Sorgeberechtigten aufgrund von geringem Einkommen von der Entrichtung des Entgeltes befreit sind, ist in der Stadt Hildesheim die Finanzhilfe des Landes als kostendeckend anzusehen.

Freie Träger haben allerdings nach § 21 Satz 6 KiTaG die Wahl, für die in § 21 Satz 1 u. 2 KiTaG genannten Kinder Beiträge zu erheben. Nach derzeitigem Stand werden sich die freien Träger der neuen Rechtslage anschließen und künftig keine Entgelte für die betreffenden Kinder erheben.

Grundsätzlich ist die Umsetzung der Beitragsfreiheit durch die erhöhte Finanzhilfe auskömmlich finanziert. Eine Belastung des städtischen Haushalts ist insofern nicht zu erwarten. Unterschiede in den Finanzfolgen bestehen nur noch im Rahmen der Entscheidung des Umgangs mit Betreuungsverträgen, die vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurden. Bei beiden Varianten würde sich der städtische Zuschussbedarf für die Geschwisterermäßigung reduzieren. In der Variante des Auslaufens der Verträge würde sich diese Reduzierung zunehmend über einen Zeitraum von drei Jahren bemerkbar machen. In der Variante der sofortigen Umstellung würde sich die Reduzierung bereits zum Zeitpunkt der Geltung der Entgeltordnung ergeben – wobei gleichermaßen erhebliche Mittelbindungen insbesondere durch Regelungen zur Besitzstandswahrung und zur Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen entstehen.

Das Auslaufenlassen der Betreuungsverträge, die vor dem [01.09.2018](#) geschlossen wurden, verursacht Mindereinnahmen in Höhe von 250.000,00 Euro bis 290.000,00 Euro und die einvernehmliche Vertragsanpassung geht mit der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 200.000,00 Euro bis 240.000,00 Euro einher.

Die Beschlussfassung erging mehrheitlich.

**Auf Antrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Die LINKE:
Resolution "Seenotrettung ermöglichen und unterstützen - Sterben im Mittelmeer
bekämpfen - in Not geratene Menschen aufnehmen"**

Nachfolgender Beschluss erging mehrheitlich.

1. Die aktive Behinderung der Arbeit der Seenotrettung durch europäische Staaten muss umgehend beendet werden.
2. Die europäische Staatengemeinschaft muss ihrer Verantwortung bei der aktiven Seenotrettung gerecht werden und darf sich nicht auf die Arbeit Dritter verlassen oder den Tod von Menschen in Kauf nehmen.
3. Unabhängig von den verschiedenen Positionen zur Asyl- und Migrationspolitik, die in diesem Rat vertreten sind, bekennen wir uns klar zum Menschenrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Den Tod unschuldiger Menschen billigend in Kauf zu nehmen, ist kein legitimes politisches Mittel.
4. Der Rat der Stadt Hildesheim sieht sich in der Verantwortung, dem Beispiel anderer Städte und Kommunen zu folgen. Wünschenswert ist auch die Aufnahme in Seenot geratener Flüchtlinge.
5. Der Rat der Stadt Hildesheim fordert die Vertreter und Vertreterinnen in Bundestag und Landtag auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für diese Ziele einzusetzen.